

Abmahnung wegen eines Fotos: Prüfliste

Für Websitebetreiber, Händler und Vereine. Anfrage und Abmahnung verlangen unterschiedliche Reaktionen.

■ Art des Schreibens bestimmen

- ☐ Abmahnung: benennt die Verletzung, fordert eine strafbewehrte Unterlassungserklärung, setzt eine Frist.
- ☐ Berechtigungsanfrage: fragt zunächst nur nach der Rechtelage. Wer arglos antwortet, liefert oft erst die Grundlage für die Forderung.
- ☐ Bekannte Absender: ECR für dpa Picture-Alliance, RD Legal (früher COPYTRACK), Frommer Legal für Image Professionals, Dr. Schröer für Blickwinkel.

■ Herkunft des Bildes klären

- ☐ Woher stammt das Bild, und liegt ein Lizenznachweis vor?
- ☐ Deckt die Lizenz die konkrete Nutzung ab: Medium, Gebiet, Dauer, Bearbeitung, gewerbliche Verwendung?
- ☐ Wurde der Urheber genannt, soweit dies geschuldet war?
- ☐ Kam das Bild von einer Agentur oder einem Dienstleister? Dann Zusicherung und Rechnung heraussuchen.

■ Umfang festhalten

- ☐ Auf welcher Seite, seit wann und in welcher Größe wurde das Bild verwendet?
- ☐ Screenshot der eigenen Seite sichern, bevor das Bild entfernt wird.
- ☐ Achtung: Das Löschen beseitigt bereits entstandene Ansprüche nicht.

■ Zur Höhe

- ☐ Schadensersatz wird nach der Lizenzanalogie berechnet. Tarifübersichten wie die MFM-Tabellen sind ein Anhaltspunkt, nicht automatisch der Marktwert.
- ☐ Fehlt die Urhebernennung, wird der Betrag regelmäßig erhöht. Ein Automatismus ist das nicht.
- ☐ Die beiliegende Unterlassungserklärung ist meist zu weit gefasst. Eine modifizierte Erklärung räumt die Wiederholungsgefahr ebenso aus.

Schreiben prüfen lassen: [tww.law/berechtigungsanfrage-oder-abmahnung-pruefen-lassen](https://www.tww.law/berechtigungsanfrage-oder-abmahnung-pruefen-lassen)

Tölle Wagenknecht Rechtsanwälte Partnerschaft mbB | Kaiserstraße 1a | 53113 Bonn

0228 387 560 200 | info@tww.law | [tww.law](https://www.tww.law) Stand: August 2026. Allgemeine Hinweise, keine Rechtsberatung im Einzelfall.